

Steuerpflicht

Der Steuerpflicht unterliegen das Bereitstellen von Gewinnspiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten, das Ausspielen von Geld oder Gegenständen sowie die Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen (z.B. Striptease, Filme, Video-Aufzeichnungen usw.).

Von der Steuer befreit sind Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden oder die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind.

Befreit sind auch Musikautomaten, Billard-, Dart- und Tischfußballspiele, Indoorgolf sowie Computer, die Zugang zum Internet verschaffen.

Stadt Rottweil
Haupt- und Finanzverwaltung
Kämmerei
Bruderschaftsgasse 4
78628 Rottweil

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

☎ 0741/494-271

☎ 0741/494-378

✉ stadt@rottweil.de

Steuerschuldner und Haftungsschuldner

Im Regelfall ist der Aufsteller der steuerpflichtigen Geräte oder der Unternehmer der Veranstaltungen Steuerschuldner. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner. Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

Meldepflicht und Steuerberechnung

Jeweils bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats ist die Vergnügungssteuer anzumelden.

Der Steuerbetrag ist vom Steuerpflichtigen mit der monatlichen Anmeldung **selbst zu berechnen** und ist bis spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die Stadtkasse Rottweil **zu entrichten**. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Kämmerei der Stadt Rottweil stellt Meldevordrucke bereit. Werden die Meldepflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, Verspätungszuschläge, Zwangsgelder und Bußgelder festgesetzt werden.

Steuersätze pro Monat

Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld). Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Zahl der Spielgeräte zugrunde gelegt.

Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät

mit Gewinnmöglichkeit

25 v. H. des Einspielergebnisses
mindestens 40,00 Euro

ohne Gewinnmöglichkeit

40,00 Euro

Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je Spielgerät

mit Gewinnmöglichkeit

25 v. H. des Einspielergebnisses
mindestens 110,00 Euro

ohne Gewinnmöglichkeit

110,00 Euro

Steuerbescheide

Der Erlass von Steuerbescheiden ist nur dann erforderlich, wenn die Festsetzung zu einer von der Anmeldung abweichenden Steuer führt. Der Erlass von Steuerbescheiden bleibt im Einzelfall vorbehalten. Im Falle einer Nachberechnung wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

Aufzeichnungspflichten

Im Hinblick auf eine gleichmäßige und gesetzmäßige Durchführung der Besteuerung, haben die Steuerpflichtigen für Kontroll- und Prüfw Zwecke verschiedene Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Für Spielgeräte sind insbesondere Ort, Anzahl, Art, Zulassungsnummer, Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte sowie bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das jeweilige monatliche Einspielergebnis aufzuzeichnen.

Sonstige Hinweise

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Automatenaufsteller und dem Inhaber der Räumlichkeiten haben keinen Einfluss auf die Steuererhebung. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist die von der Stadt Rottweil am 13. Juli 2016 geänderten Vergnügungssteuersatzung.

Mitarbeiter der Stadt Rottweil können Aufstellorte zur Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen aufsuchen. Die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen sind auf Anforderung oder zur Einsichtnahme bereitzustellen.